



**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abtstudium/amtlicheveroeffentlichungen/2014/2014-15.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012, (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-71.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-39.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 und 4 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ jeweils durch die Worte „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

b) Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Werden die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen Studiengang als abgelegt und nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Module und Modulhandbuch

(1) ¹Im Rahmen der Masterprüfung sind Modulprüfungen und Modulteilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. ³Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁴Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.

(2) ¹Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Die Modulprüfung kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen erbracht werden.

(3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird. ²Dies betrifft insbesondere die abzulegende Modulprüfung bzw. die abzulegenden Modulteilprüfungen, die für die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen

Moduleilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Moduleilprüfungen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 4 zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung. ³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.“

3. § 5 erhält eine neue Überschrift und Abs. 1 wird neu gefasst:

„§ 5 Modulprüfungen und Moduleilprüfungen

- (1) ¹Eine Modulprüfung bzw. eine Moduleilprüfung kann durch Referat, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung (Klausur), Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird), sowie durch das Anfertigen der Masterarbeit erbracht werden. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 12 Wochen. ⁶Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen und Moduleilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁷Jede Modulprüfung bzw. jede Moduleilprüfung ist individuell zu erbringen. ⁸Bei einer Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.“

4. In § 6 werden die Sätze 4 und 5 neu gefasst:

„⁴Einem Modul ist eine Lehrveranstaltung oder es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 16 Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; entsprechende Festlegungen werden im Modulhandbuch getroffen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In den Buchstaben b. und g. wird das Wort „Prüfungen“ jeweils durch die Worte „Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen“ ersetzt.
- b) In Buchstabe f. werden vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.

6. In § 9 werden in der Überschrift sowie in den Abs. 1 bis 4 vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ jeweils die Worte „Studien- und“ eingefügt.

7. In § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Überschrift sowie in den Abs. 1 bis 3 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ jeweils durch die Worte „Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Sätze 5 und 6 neu gefasst:

„⁵Soll eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben. ⁶Nach Maßgabe des Anhangs dieser Ordnung können Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unbenotet bleiben; in diesen Fällen wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit ‚bestanden‘ oder mit ‚nicht bestanden‘ bewertet.“

c) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.“

d) In Abs. 8 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Worte „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

8. In § 11 wird Folgendes geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) bzw. die Bewertung ‚bestanden‘ erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) bzw. die Bewertung ‚bestanden‘ erzielt wurde.“

b) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

c) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für jeden zur Prüfung im Rahmen des Masterstudiengangs Soziologie zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet.“

d) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

9. In § 12 Satz 5 wird das Wort „Teilprüfung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.

10. In § 13 wird Folgendes geändert:

a) In den Abs. 1, 3, 4 und 5 wird das Wort „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Worte „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Leistung“ durch die Worte „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „von der“ durch die Worte „durch die“ ersetzt.

11. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

12. In § 18 wird Folgendes geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Modulprüfungen“ die Worte „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.
13. § 19 erhält folgende Änderungen:
- a) Das Wort „Prüfungsleistung“ wird durch die Worte „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird Satz 5 ersatzlos gestrichen.
- c) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6:
- „(5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.“
14. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „Prüfung“ bzw. „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Worte „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.
15. In § 24 Abs. 3 Satz 7 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.
16. In § 28 erhalten die Abs. 3 bis 6 eine neue Fassung:
- „(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, so ist dies dem Prüfling in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt mitgeteilt.
- (6) ¹Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, das Thema der Masterarbeit beim Prüfungsamt anzumelden. ²Erfolgt eine entsprechende Anmeldung nicht, ist das Modul Masterarbeit endgültig nicht bestanden, sofern die Überschreitung der Frist gemäß Satz 1 von der oder dem Studierenden zu vertreten ist.“
17. Der Anhang wird wie folgt geändert:
- a) Die Modulgruppen A, B und C.1 werden jeweils neu gefasst:
- „In der **Modulgruppe A Soziologische Theorien und Sozialstrukturanalyse** sind Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden zu erbringen:

	Modulbezeichnung	ECTS	SWS LV-Art	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MA Soz A.1.1	Gesellschaftstheorie 1	6	2 V/S/Ü	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz A.1.2	Gesellschaftstheorie 2	6	2 V/S/Ü	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz A.1.3	Gesellschaftstheorie 3	6	2 V/S/Ü	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz A.2.1	Gesellschaftstheorie: Ausgewählte Probleme 1	6	2 V/S/Ü	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz A.2.2	Gesellschaftstheorie: Ausgewählte Probleme 2	6	2 V/S/Ü	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz A.2.3	Gesellschaftstheorie: Ausgewählte Probleme 3	6	2 V/S/Ü	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz A.3	Sozialer Wandel und internationaler Vergleich I	6	2 V/S/Ü	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz A.4	Sozialer Wandel und internationaler Vergleich II	6	2 V/S/Ü	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz A.5.1	Integration moderner Gesellschaften 1	6	2 V/S/Ü	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz A.5.2	Integration moderner Gesellschaften 2	6	2 V/S/Ü	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz A.5.3	Integration moderner Gesellschaften 3	6	2 V/S/Ü	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz	Fortgeschrittene Themen der	6	2 V/S/Ü	Referat (ca. 30 Minuten) mit

A.6.1	Sozialstrukturanalyse 1			Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz A.6.2	Fortgeschrittene Themen der Sozialstrukturanalyse 2	6	2 V/S/Ü	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz A.6.3	Fortgeschrittene Themen der Sozialstrukturanalyse 3	6	2 V/S/Ü	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)

In der **Modulgruppe B Methoden der empirischen Sozialforschung** sind 18 ECTS-Punkte zu erbringen:

	Modulbezeichnung	ECTS	SWS LV-Art	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
MA Soz B.1	Wissenschaftstheoretische Grundlagen	6	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (90 Minuten)
MA Soz B.2	Forschungsdesigns	6	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz B.3.1	Fortgeschrittene Methoden der Datenerhebung 1	6	2 V/S	Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
MA Soz B.3.2	Fortgeschrittene Methoden der Datenerhebung 2	6	2 V/S	Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
MA Soz B.3.3	Fortgeschrittene Methoden der Datenerhebung 3	6	2 V/S	Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
MA Soz B.4.1	Fortgeschrittene Analysemethoden der quantitativen Sozialforschung 1	6	2 V/S/Ü	Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz B.4.2	Fortgeschrittene Analysemethoden der quantitativen Sozialforschung 2	6	2 V/S/Ü	Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz B.4.3	Fortgeschrittene Analysemethoden der quantitativen Sozialforschung 3	6	2 V/S/Ü	Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz B.5.1	Fortgeschrittene Analysemethoden der qualitativen Sozialforschung 1	6	2 V/S	Portfolio (3 Monate)
MA Soz B.5.2	Fortgeschrittene Analysemethoden der qualitativen Sozialforschung 2	6	2 V/S	Portfolio (3 Monate)
MA Soz B.5.3	Fortgeschrittene Analysemethoden der qualitativen Sozialforschung 3	6	2 V/S	Portfolio (3 Monate)

Die **Modulgruppe C.1 Studienschwerpunkt Bildung, Arbeit, Familie im Lebenslauf** beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 36 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten zu erbringen.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Teilgebiete zu erbringen:

Modulbezeichnung		ECTS	SWS LV-Art	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
C.1.1 Kernbereich Bildung, Arbeit, Familie im Lebenslauf				
MA Soz C.1.1 A 1	Fortgeschrittene Themen der international vergleichenden Lebensverlaufsforschung 1	6	2 V/S	Referat (ca.30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz C.1.1 A 2	Fortgeschrittene Themen der international vergleichenden Lebensverlaufsforschung 2	6	2 V/S	Referat (ca.30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz C.1.1 A 3	Fortgeschrittene Themen der international vergleichenden Lebensverlaufsforschung 3	6	2 V/S	Referat (ca.30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz C.1.1 B 1	Ausgewählte Themen der international vergleichenden Lebensverlaufsforschung 1	6	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz C.1.1 B 2	Ausgewählte Themen der international vergleichenden Lebensverlaufsforschung 2	6	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz C.1.1 B 3	Ausgewählte Themen der international vergleichenden Lebensverlaufsforschung 3	6	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)

MA Soz C.1.1 C 1	Theorien und Befunde zu Bildungsungleichheiten im Lebenslauf 1	6	2 S/Ü	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz C.1.1 C 2	Theorien und Befunde zu Bildungsungleichheiten im Lebenslauf 2	6	2 S/Ü	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz C.1.1 D 1	Fortgeschrittene Analysemethoden der quantitativen Sozialforschung 1	6	2 V/S/Ü	Portfolio (3 Monate) oder Klausur 120 Minuten
MA Soz C.1.1 D 2	Fortgeschrittene Analyse- methoden der quantitativen Sozialforschung 2	6	2 V/S/Ü	Portfolio (3 Monate) oder Klausur 120 Minuten
MA Soz C.1.1 D 3	Fortgeschrittene Analyse- methoden der quantitativen Sozialforschung 3	6	2 V/S/Ü	Portfolio (3 Monate) oder Klausur 120 Minuten

- b) In der Modulgruppe C.1.2 werden die Worte „Empirische Mikroökonomie“ jeweils durch die Worte „European Economic Studies“ ersetzt.
- c) In der Modulgruppe C.2 werden in der Tabelle bei dem Modul MA Soz C.2.1 B unter dem Punkt Prüfung die Worte „Referat (ca. 30 Minuten) mit“ gelöscht.
- d) In der Modulgruppe C.2.2 werden die Worte „Empirische Mikroökonomie“ jeweils durch die Worte „European Economic Studies“ ersetzt.
- e) Die Tabelle der Modulgruppe C.3.1 wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	ECTS	SWS LV-Art	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
C.3.1 Kernbereich Empirische Sozialforschung			
MA Soz C.3.1 A 1	6	2 V/S	Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
MA Soz C.3.1 A 2	6	2 V/S	Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
MA Soz	6	2 V/S	Portfolio (3 Monate) oder

C.3.1 A 3	Datenerhebung 3			Klausur (120 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
MA Soz C.3.1 B 1	Fortgeschrittene Analysemethoden der quantitativen Sozialforschung 1	6	2 V/S/Ü	Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz C.3.1 B 2	Fortgeschrittene Analysemethoden der quantitativen Sozialforschung 2	6	2 V/S/Ü	Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz C.3.1 B 3	Fortgeschrittene Analysemethoden der quantitativen Sozialforschung 3	6	2 V/S/Ü	Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)
MA Soz C.3.1 C 1	Fortgeschrittene Analysemethoden der qualitativen Sozialforschung 1	6	2 V/S	Portfolio (3 Monate)
MA Soz C.3.1 C 2	Fortgeschrittene Analysemethoden der qualitativen Sozialforschung 2	6	2 V/S	Portfolio (3 Monate)
MA Soz C.3.1 C 3	Fortgeschrittene Analysemethoden der qualitativen Sozialforschung 3	6	2 V/S	Portfolio (3 Monate)
MA Soz C.3.1 D	Einführung in die Methoden der Demographie	6	2 V/S	Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)

- f) In der Modulgruppe C.3.2 werden die Worte „Empirische Mikroökonomie“ jeweils durch die Worte „European Economic Studies“ ersetzt.
- g) In der Modulgruppe C.4.2 wird das Wort „VWL“ jeweils durch die Worte „European Economic Studies“ ersetzt.
- h) Die Modulgruppe C.6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die **Modulgruppe C.6 Studienschwerpunkt Arbeitsmarkt, Organisation und Personal** beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 36 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden zu erbringen.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Teilgebiete zu erbringen.

Modulbezeichnung		ECTS	SWS LV-Art	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
C.6.1 Kernbereich Arbeitsmarkt, Organisation und Personal				
MA Soz C.6.1 A	Neue Entwicklungen der Arbeitsmarktforschung	6	2 S	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
MA Soz C.6.1 B	Human Ressource Management	6	2 V/S	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
MA Soz C.6.1 C	Ergonomie und Arbeitsgestaltung	6	2 V/S	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
MA Soz C.6.1 D	Organisationssoziologie	6	2 V/S	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
MA Soz C.6.1 E	Arbeit, Wirtschaft, Sozialstruktur	6	2 V/S	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
MA Soz C.6.1 F	Methoden der empirischen Organisationsforschung	6	2 V/S	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)

h) In der Modulgruppe C.6.2 wird das Wort „VWL“ jeweils durch die Worte „European Economic Studies“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bereits absolvierte Module bleiben von der Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Februar 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014.

Bamberg, 31. März 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2014 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2014.